

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
§ 2 Zweck und Gegenstand (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie die Förderung ihrer sozialen und kulturellen Belange. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Planung, Durchführung, Begleitung von und Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Daruper Bürgerinnen und Bürger einschließlich der zu Darup gehörenden Bauernschaften, insbesondere durch Projekte zur Dorferneuerung, städtebaulichen Entwicklung sowie zur Sicherung und Stärkung der Grundversorgung und Mobilität. (3) Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem REGIONALE2016-Projekt „Alter Hof Schoppmann“. (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.	§ 2 Zweck und Gegenstand (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in Darup (Ortsteil der Gemeinde Nottuln) und den zugehörigen Bauernschaften. Sie erfüllt diesen Zweck auch durch Projekte zur Dorferneuerung, städtebaulichen Entwicklung sowie zur Sicherung und Stärkung der Grundversorgung und Mobilität. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Planung, Durchführung, Begleitung von und Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in Darup und den zugehörigen Bauernschaften. Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. (3) Die Genossenschaft ist befugt, ihre Einrichtungen und Leistungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Förderzweck nach Absatz 1	Konkretisierung des Wirkungskreises der DBG, sprachliche Neufassung Wegfall des konkreten Bezugs auf den Alten Hof Schoppmann, da weitere Projekte umgesetzt sind und evtl. noch werden. Konkretisierung im Hinblick auf Verknüpfung mit dem Förderzweck und den Mitgliederinteressen

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung

Vorschlag neue Satzung

Begründung

	nicht entgegensteht und die Mitgliederinteressen nicht beeinträchtigt werden.	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft ... (2) ... Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts ... (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft ... (2) ... Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn berechnete Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn das aufzunehmende Mitglied bereits in einer anderen Vereinigung tätig ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wenn eigene Wettbewerbsinteressen der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt würden. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine schriftliche oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) abzugebende unbedingte Beitrittserklärung, die mindestens die in § 15a GenG geforderten Angaben enthält ... (4) Der Vorstand hat über die Zulassung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Beitrittserklärung zu entscheiden. Bei Ablehnung sind die Gründe dem Bewerber schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste nach § 30 GenG einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.	Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses Anpassung an Digitalisierung Konkretisierung von Frist zur Entscheidung und Einführung Begründungszwang bei Ablehnung Anpassung an GenG
§ 5 Kündigung (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.	§ 5 Kündigung (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren	digitale Form ergänzt

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.	schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) kündigen. (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen. (3) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile ist unzulässig, soweit hierdurch das Mindestkapital nach § 8a GenG unterschritten würde.	digitale Form ergänzt Klarstellung
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. ...	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen oder elektronischen Vertrag (§ 126a BGB) einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. ...	digitale Form ergänzt Es ist kein Höchstbetrag an Geschäftsanteilen vorgesehen, die Regelung kann daher entfallen.

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
§ 7 Tod eines Mitglieds Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfalleingetreten ist.	§ 7 Tod eines Mitglieds (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. (2) Die Erben sind verpflichtet, den Tod des Mitglieds, ihre Erbenstellung sowie ihre Namen und ladungsfähigen Anschriften dem Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Erbfall, schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. (3) Sind mehrere Erben vorhanden, haben diese dem Vorstand zugleich einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und für den Empfang von Erklärungen der Genossenschaft zu benennen. Bis zum Zugang dieser Benennung ruhen die Mitgliedschaftsrechte; dies gilt nicht für zwingende vermögensrechtliche Ansprüche des Nachlasses. (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist an den oder die legitimierten Erben bzw. bei mehreren Erben an deren gemeinschaftlich benannten Vertreter oder aufgrund gemeinschaftlicher Weisung auszuzahlen.	Anzeigepflicht und –frist der Erben gegenüber der Genossenschaft wird geregelt, damit der Vorstand den Geschäftsanteil im Einklang mit GenG behandeln kann. Regelt die Rechte und Pflichten der Erben Regelt die Empfangszuständigkeit bei Auszahlung des Geschäftsanteils
§ 9 Ausschluss (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der	§ 9 Ausschluss (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn a) es trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder	digitales Format eingefügt

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung

Vorschlag neue Satzung

Begründung

Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; ... d) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist; ... f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt; ... (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.	sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; ... d) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist und die Genossenschaft dadurch in der Durchführung ihrer Geschäfte erheblich beeinträchtigt wird; ... f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, soweit hierdurch die Interessen der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt werden; ... (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) mitzuteilen. Von der Absendung der Mitteilung an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der Mitteilung Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig; der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.	Ausschluss nur, wenn dadurch erhebliche Störung entsteht Anpassung an neue Regelung bei Aufnahmefähigkeit (§3 Abs. 2) digitale Form eingefügt redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung
--	--	--

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.		Öffnungsklausel für Rechtsweg
§ 10 Auseinandersetzung ... (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 37 Abs. 5 a)) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. ...	§ 10 Auseinandersetzung ... (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital nach § 8a GenG und § 37 Abs. 5 unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. ... (4) Soweit das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund der Mindestkapitalregelung nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden kann, entsteht ein nachrangiger Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds, der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in den folgenden Geschäftsjahren zu bedienen ist, ohne dass hierdurch das Mindestkapital erneut unterschritten wird.	Konkreter Bezug zu GenG wird eingefügt Konkretisierung der bestehenden Gesetzeslage
§ 11 Rechte der Mitglieder Jedes Mitglied hat das Recht, ...	§ 11 Rechte der Mitglieder Jedes Mitglied hat das Recht, ... j) Informationen und Unterlagen, die ihm nach Gesetz oder Satzung zur Verfügung zu stellen sind, auch in elektronischer Form zu	digitale Form eingefügt

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung

Vorschlag neue Satzung

Begründung

	erhalten, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.	
§ 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere ...	§ 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere ... f) die Genossenschaft über Änderungen seiner Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) unverzüglich zu informieren, um die ordnungsgemäße Zustellung von Einberufungen und Mitteilungen zu gewährleisten.	Ergänzung zur Ermöglichung der Vorstandsarbeit
§ 24 Zusammensetzung und Wahl ... (3) ... Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. ...	§ 24 Zusammensetzung und Wahl ... (3) ...	Regelungen entfallen; es wird umgestellt von einem jährlichen Ausscheiden eines einzelnen AR-Mitgliedes auf eine Amtsperiode, in der alle AR-Mitglieder gemeinsam agieren.
§ 28 Einberufung und Tagesordnung ... (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung ... (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des Zweckes und der Gründe die	Klarstellung wegen digitaler Form

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. ... (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. (4) ... Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. 	Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. ... (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen, soweit das Mitglied der Genossenschaft eine elektronische Kontaktadresse mitgeteilt hat. (4) ... Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. 	Klarstellung wegen digitaler Form Ergänzung wegen Digitalisierung Klarstellung wegen digitaler Form
§ 34 Auskunftsrecht ...	§ 34 Auskunftsrecht ... (3) Bei der Erteilung von Auskünften sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), sowie etwaige gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflichten zu beachten.	Neu eingefügt wegen DSGVO
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben ... (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des	§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben ... (5) Die Genossenschaft hat ein Mindestkapital nach § 8a GenG zu bilden und	Bezug zum GenG und Reduzierung des Mindestkapitals wegen Folgen

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Begründung
Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. ... Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.	zu erhalten. Das Mindestkapital beträgt mindestens 50% der Summe der Geschäftsguthaben aller Mitglieder zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. ... (6) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.	der bilanziellen Abschreibungsregeln. Neu gefasst als Abs. 6 neue Nummerierung als Abs. 7 neue Nummerierung als Abs. 8
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages ...	§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages ... (4) Maßnahmen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages durch Abschreibung von	Klarstellung der Gesetzeslage nach dem GenG

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Daruper Bürgergenossenschaft eG

Aktuelle Satzung

Vorschlag neue Satzung

Begründung

	Geschäftsguthaben sind nur zulässig, soweit hierdurch das Mindestkapital nach § 8a GenG und § 37 Abs. 5 nicht unterschritten wird.	
§ 47 Bekanntmachungen (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht. (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.	§ 47 Bekanntmachungen (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, durch Eintragung in das Genossenschaftsregister und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Darüber hinaus kann die Genossenschaft Mitteilungen an ihre Mitglieder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) oder auf ihrer Internetseite veröffentlichen, soweit dies satzungsmäßig oder durch Beschluss der Generalversammlung vorgesehen ist.	Neufassung und Aufteilung in Abs. 1 und 2 Veröffentlichungen im Genossenschaftsblatt sind nicht mehr üblich. digitale Form eingefügt Alter Abs. 2 entfällt, da Angaben gesetzlich nicht erforderlich